

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Anlagen
(Anlagensatzung)
vom 21.11.2017

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Plätze und Flächen.
- (2) Keine Anlagen sind:
 1. die vom Markt Oberkotzau unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung,
 2. die Grünflächen im Bereich der Schule und des Friedhofs.
- (3) Einrichtungen sind:
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.),
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Sportanlagen und dgl.) und
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten und dgl.)

§ 2
Benutzung (Gemeingebrauch), Sondernutzung und Verhalten in den Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen des Marktes zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Anlagen sind für jedermann zugänglich.
Die Benutzung erfolgt im Umfang des Gemeingebrauches und erstreckt sich auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf als Sondernutzung der Gestattung des Marktes Oberkotzau.
- (3) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (4) In den Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Zieranlagen, Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen oder Bestandteilen;
 4. die Ausübung von Sport außerhalb der dafür besonders vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;

5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erden und Steinen;
6. das Freilaufenlassen von Hunden;
7. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
9. die Beschädigung von Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot;
10. das Errichten von offenen Feuerstellen und das Grillen mit Holzkohle oder Gas o.ä. auf dafür bestimmten Geräten;
11. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, dazu zählt auch das Bereithalten von geöffneten Flaschen mit alkoholischen Getränken, außerhalb zugelassener Freischankflächen;
12. das mitführen von Glasflaschen oder sonstigen Glasverpackungen;
13. das Verrichten der Notdurft;
14. die Verbringung von Einrichtungen an andere Orte;
15. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten sowie Musikdarbietungen jeglicher Art, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
16. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3

Gestattung und Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 4 dieser Satzung erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Anlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Anlagen und/oder deren Bestandteile bzw. Einrichtungen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegewilligung sind in den Fällen des § 2 Abs. 4 Nr. 9 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Anlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung nach § 2 Abs. 4 Nr. 8 und Nr. 9 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Weiterhin ist er verpflichtet die Flächen bei Rückgabe so wiederherzustellen wie er sie vor der Nutzung übernommen hat.
- (5) Die Gestattung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung und die Ausnahmegewilligung nach § 3 Absatz 1 ist stets mitzuführen und der Polizei, den Bediensteten des Marktes Oberkotzau oder von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Ausnahmegewilligung und die Gestattung können widerrufen werden,
 1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat;

2. in den Fällen des § 2 Abs. 4 Nr. 9 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
3. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht; nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

Die Ausnahmegewilligung auf Zeit und die Gestattung können ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

§ 4

Benutzungssperre

Die Anlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5

Anordnung für den Einzelfall

- (1) Der Markt Oberkotzau und das von ihm bestellte Aufsichtspersonal bzw. von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Anlagen ergehenden Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 9) herbeiführt, hat diesen auch ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7

Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen die guten Sitten verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten des Ortes verboten werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt bzw. den getroffenen Benutzungsregelung und Verboten zuwiderhandelt oder ohne Sondernutzungsgestattung die Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsgemäß erstellt, unterhält oder zurück gibt (§ 3 Abs. 4), die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 5),
 3. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 4. einer nach § 5 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet,
 5. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
 6. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Die Androhung und Fristsetzung kann auch mündlich erfolgen.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) ist, insbesondere in Parks eingeschränkt.
- (3) Eine Verpflichtung zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Anlagen besteht nicht.
- (4) Der Markt Oberkotzau haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Nutzer bei der Nutzung der Anlagen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen (Anlagensatzung) vom 21.04.2009 tritt mit In-Kraft-treten dieser Satzung außer Kraft.

Oberkotzau, den 21.11.2017
Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Benennung der Anlagen:

Plätze: Plärrer
Festplatz
Marktplatz

Grünanlagen: Summa-Park
Park „Alte Schmiede“
an der Pfarrstraße (gegenüber der evangelischen Kirche)

Kinderspielplätze: an der Robert-Bosch-Straße
im Summa-Park an der Fabrikstraße
an der Goethestraße / Eppenreuther Weg
an der Pfarrstraße (gegenüber der evangelischen Kirche)
zwischen Hasenheide und Heinrich-Lörner-Straße (Schötterer Berg)
in Fattigau gegenüber der alten Feuerwehr

